

Aktenzeichen:	II-1221
Geschäftsbereich:	II
Organisationszeichen:	X913
Gültigkeit:	ab dem 02.08.2021

Arbeitsanleitung Nr. 107 Einstiegsgeld bei Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit

§ 16b Einstiegsgeld

(1) Zur Überwindung von Hilfebedürftigkeit kann erwerbsfähigen Leistungsberechtigten bei Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen oder selbstständigen Erwerbstätigkeit ein Einstiegsgeld erbracht werden, wenn dies zur Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt erforderlich ist. Das Einstiegsgeld kann auch erbracht werden, wenn die Hilfebedürftigkeit durch oder nach Aufnahme der Erwerbstätigkeit entfällt.

(2) Das Einstiegsgeld wird, soweit für diesen Zeitraum eine Erwerbstätigkeit besteht, für höchstens 24 Monate erbracht. Bei der Bemessung der Höhe des Einstiegsgeldes sollen die vorherige Dauer der Arbeitslosigkeit sowie die Größe der Bedarfsgemeinschaft berücksichtigt werden, in der die oder der erwerbsfähige Leistungsberechtigte lebt.

(3) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen ohne Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung zu bestimmen, wie das Einstiegsgeld zu bemessen ist. Bei der Bemessung ist neben der Berücksichtigung der in Absatz 2 Satz 2 genannten Kriterien auch ein Bezug zu dem für die oder den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten jeweils maßgebenden Regelbedarf herzustellen.

Zielsetzung

Einstiegsgeld (ESG) ist ein zeitlich befristeter, nicht auf das Arbeitslosengeld II anzurechnender Zuschuss, den erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB) bei Aufnahme einer hauptberuflichen selbstständigen Erwerbstätigkeit erhalten können.

Diese Ermessensleistung soll einen Anreiz zur Aufnahme einer hauptberuflichen Selbstständigkeit mit dem Ziel der perspektivischen Beendigung der Hilfebedürftigkeit geben

Allgemeine Hinweise

Paragrafen ohne Bezeichnung des Gesetzes sind solche des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II).

Die Fachlichen Weisungen der Bundesagentur für Arbeit zum ESG nach § 16b sowie die Verordnung zur Bemessung von ESG in der jeweils gültigen Fassung liegen dieser Arbeitsanleitung zugrunde und sind zu beachten.

Die Zuständigkeiten für die Integrationsfachkräfte (IFK) in den regionalen Standorten und der IFK des Standortes für Selbstständige werden in der Arbeitsanleitung Nr. 016 „Zuständigkeit/ordnungsgemäße Fallabgabe“ geregelt und sind ebenfalls zu beachten.

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	4
2. Fördervoraussetzungen.....	4
2.1 Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit	4
2.2 Allgemeine Fördervoraussetzungen.....	4
2.2.1 Förderfähiger Personenkreis	4
2.2.2 Definition hauptberufliche selbstständige Erwerbstätigkeit	5
2.3 Individuelle Fördervoraussetzungen	5
3. Ausschlusstatbestände.....	8
4. Antragstellung.....	8
5. Förderumfang	9
5.1 Dauer	9
5.2 Höhe	9
5.2.1 Einzelfallbezogene Bemessung	9
5.2.2 ESG-Berechnungstool (Bemessungsbogen)	11
6. Dokumentation.....	11
7. Zusammenarbeit mit dem ILC	11
8. Keine Abmeldung aus der Arbeitsvermittlung bei Beendigung der Hilfebedürftigkeit.....	12
9. Verhältnis zu anderen Eingliederungsleistungen	12

1. Allgemeines

ESG ist eine Zuschussleistung, die nicht auf das Arbeitslosengeld II (Alg II) angerechnet wird.

Keine Anrechnung auf Alg II

ESG kann, da die Voraussetzungen der §§ 7ff. bei Aufnahme der hauptberuflichen Selbstständigkeit bereits vorliegen müssen, nicht unmittelbar nach Antragstellung auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts als unverzügliches Maßnahmeangebot erbracht werden.

**Kein unverzügliches
Maßnahmeangebot**

2. Fördervoraussetzungen

2.1 Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit

Voraussetzung für die weiteren Prüfungen der allgemeinen und individuellen Fördervoraussetzungen ist zunächst die Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit durch ELB. Demzufolge kann nicht die Wiederaufnahme oder Fortführung einer selbstständigen Erwerbstätigkeit gefördert werden.

Die Aufnahme der selbstständigen Erwerbstätigkeit beginnt grundsätzlich mit dem Nachweis der tatsächlich aufgenommenen Geschäftstätigkeit (= Ausübung) und ist durch geeignete Unterlagen zu belegen (z.B. Anzeige Finanzamt, Gewerbeanmeldung, Bestätigung über den Wechsel eines Nebengewerbes in ein Hauptgewerbe). Ist der Zeitpunkt der offiziellen Zulassung (z.B. Anzeige Finanzamt) nicht mit der tatsächlich aufgenommenen Geschäftstätigkeit identisch, ist auf den Zeitpunkt abzustellen, ab dem eine zeitliche Verpflichtung/Bindung besteht (z.B. Verträge, Eröffnung Geschäftsräume, bei Künstleragentur geführt).

Nachweis der Aufnahme

Beispiel: Gewerbeanmeldung liegt zum 01.02.2018 für ein Friseurgeschäft vor, jedoch kann die Tätigkeit, die zum Erwirtschaften von Einnahmen dienen soll, erst am 01.04.2018 aufgenommen werden, da zuvor die Geschäftsräume hergerichtet werden müssen.

Entsprechende Nachweise bzw. eine Erklärung über den Zeitpunkt der tatsächlich aufgenommenen Geschäftstätigkeit sind von den ELB vorzulegen.

Befinden sich ELB in der Privatinsolvenz, darf nur die Insolvenzverwaltung entscheiden, ob ELB eine selbstständige Tätigkeit aufnehmen darf. Die Zustimmung zur Aufnahme der Selbstständigkeit ist in schriftlicher Form von den ELB einzureichen. Im Rahmen des Antrags- und Bewilligungsverfahrens für ESG ist die Insolvenzverwaltung ansonsten nicht zu beteiligen.

Privatinsolvenz

2.2 Allgemeine Fördervoraussetzungen

2.2.1 Förderfähiger Personenkreis

Es muss sich vor

- Aufnahme der hauptberuflichen selbstständigen Erwerbstätigkeit oder
- Betriebsübernahme oder
- Umwandlung einer bisher nebenberuflichen in eine hauptberufliche Selbstständigkeit

um ELB i.S.v. §§ 7ff. handeln, d.h. der Bezug von Alg II muss bereits vorliegen. Somit ist die Förderung grundsätzlich auch z.B. für ELB möglich, die bereits beschäftigt sind (Ergänzer:innen Arbeitseinkommen, siehe auch das Beispiel zu Punkt 2.2.2) oder zu Gunsten einer hauptberuflichen Selbstständigkeit ihre Elternzeit beenden.

2.2.2 Definition hauptberufliche selbstständige Erwerbstätigkeit

Der Begriff der selbstständigen Erwerbstätigkeit umfasst neben gewerblichen auch freiberufliche Tätigkeiten.

Definition selbstständige Erwerbstätigkeit

Die selbstständige Erwerbstätigkeit ist gekennzeichnet durch die frei gestaltete Tätigkeit und Arbeitszeit sowie die Verfügungsmöglichkeit über die eigene Arbeitskraft. Selbstständige arbeiten im eigenen Namen und auf eigene Rechnung und tragen das wirtschaftliche Risiko ihrer Tätigkeit (unternehmerisches Risiko). Abhängig Beschäftigte hingegen arbeiten nach Weisungen und sind in die Arbeitsorganisation des Arbeitgebers eingegliedert.

Die selbstständige Erwerbstätigkeit ist hauptberuflich, wenn sie mindestens 15 Stunden pro Woche umfasst und daneben keine anderen abhängigen oder selbstständigen Tätigkeiten in der Summe in zeitlich höherem Umfang ausgeübt werden.

Definition Hauptberuflichkeit

Beispiel: Ein ELB übt seit 3 Jahren eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung als Koch mit einem wöchentlichen Umfang von 20 Stunden aus. Nun möchte der ELB neben dieser sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung eine selbstständige Tätigkeit als Koch mit einem wöchentlichen Umfang von 20 Stunden ausüben.

Die selbstständige Tätigkeit als Koch mit einem wöchentlichen Umfang von 20 Stunden ist als hauptberuflich zu bewerten, weil die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung in keinem zeitlich höheren Umfang ausgeübt wird.

Ein ergänzendes Kriterium zur Beurteilung der wirtschaftlichen Hauptberuflichkeit ist, ob die erzielten Einnahmen die Hauptquelle zur Bestreitung des Lebensunterhalts bilden. Personen, die mindestens eine/einen Arbeitnehmer*in mehr als geringfügig in ihrem Betrieb beschäftigen, werden immer als hauptberuflich selbstständig tätig beurteilt.

2.3 Individuelle Fördervoraussetzungen

Individuelle Fördervoraussetzungen sind das Vorliegen folgender Tatbestandsvoraussetzungen:

1. Eignung der gründenden Person,
2. Erforderlichkeit zur Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit,
3. Tragfähigkeit der selbstständigen Tätigkeit und
4. Überwindung der Hilfebedürftigkeit.

Die Prüfung dieser individuellen Fördervoraussetzungen erfolgt zwar getrennt voneinander, sie bauen in der Entscheidung durch die IFK aber aufeinander auf.

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn nicht alle vier Fördervoraussetzungen erfüllt sind.

Existenzgründungswillige können gemäß § 16 Abs. 1 i.V.m. § 45 SGB III an Maßnahmen zur Vorbereitung der Existenzgründung einschließlich Maßnahmen zur Eignungsfeststellung teilnehmen. Über die Notwendigkeit dieser Förderung entscheidet i.d.R. die IFK des regional zuständigen Standorts. Eine Teilnahme kann sinnvoll sein, wenn z.B. Zweifel an der persönlichen Eignung der ELB bestehen. Erkenntnisse aus einer Maßnahme sind bei den Prüfungen der Tatbestandvoraussetzungen durch die IFK entsprechend zu berücksichtigen.

Maßnahmen zur Vorbereitung der Existenzgründung bzw. Eignungsfeststellung

Die persönliche Eignung umfasst die Gesamtheit aller Merkmale und Eigenschaften, die eine Person befähigen, eine bestimmte Tätigkeit erfolgreich auszuüben. Für die Beurteilung der persönlichen Eignung der gründenden Person können von der IFK folgende Kriterien u.a. herangezogen werden:

Eignung der gründenden Person

- Ziele und Motivation für eine berufliche Selbstständigkeit,
- vorhandene Kompetenzprofile (z.B. personale od. sozialkommunikative Kompetenzen, Methodenkompetenz, Aktivitäts- und Umsetzungskompetenz),
- persönliche Rahmenbedingungen (z.B. familiäre Situation, finanzielle Situation, gesundheitliche Eignung)

Beispiel: Schulden allein begründen keinen Ablehnungsgrund. Sie sind aber bei der Entscheidung über die Eignung ggf. zu berücksichtigen (z.B. die Frage, wie es zu den Schulden gekommen ist).

Weiterhin sind die fachlichen und unternehmerischen Qualifikationen (z.B. Kenntnisse im betriebswirtschaftlichen, kaufmännischen und rechtlichen Bereich, Marketing, Vertrieb, Branchenkenntnis) zu bewerten.

Durch die IFK ist außerdem zu prüfen, ob die Gewährung von ESG zur Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt erforderlich, d.h. zur Eingliederung notwendig ist. Notwendig ist die Förderung mit ESG, wenn die Ausübung einer selbstständigen Tätigkeit ohne die Förderung und/ oder auf andere (kostengünstigere) Weise voraussichtlich nicht erreicht werden kann. Eine Bewilligung kann nur erfolgen, wenn die Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit ohne eine Förderung mit ESG nicht zustande kommen würde.

Erforderlichkeit

Die Beurteilung der Tragfähigkeit erfolgt grundsätzlich durch die IFK des Standortes für Selbstständige. Grundlagen für die Beurteilung der Tragfähigkeit der konkret geplanten selbstständigen Tätigkeit durch die IFK sind:

Tragfähigkeit

- eine aussagefähige Beschreibung des Existenzgründungsvorhabens durch einen Businessplan (z.B. Geschäftsidee, Produkt/ Dienstleistung, Markt und Wettbewerb, d.h. Kund:innenpotenzial kennen und Konkurrenz einschätzen, ggf. Alleinstellungsmerkmale, Marketing)
- Angaben vom gründungswilligen ELB zur Tragfähigkeit der Selbstständigkeit
- Lebenslauf (einschließlich ggf. notwendiger Befähigungsnachweise)

- der Kapitalbedarfs- und Finanzierungsplan (Eigenkapitalanteil, Bedarf an Fremdkapital, Sicherheiten für Kredite) sowie eine Prognose, inwieweit dieser über Hausbankkredite, Mittel aus Landesprogrammen, Crowdfunding, Mikrokredite bzw. über „KfW-Mittel“ gedeckt werden kann
- die Erlös- und Rentabilitätsvorschau (erwarteter Umsatz und Kosten) zur Ermittlung der vorhandenen Gewinnerwartungen für die nächsten drei Jahre
- Der Liquiditätsplan (Einschätzung der monatlichen Erträge auf drei Jahre, monatliche Kosten, Investitionskosten, monatlicher Kapitaldienst in Form von Zinsen und Tilgung, Liquiditätsreserven)

Bei Betriebsübernahmen sind von ELB außerdem Auswertungen zum vorangegangenen Betriebsergebnis anzufordern.

Alle genannten Unterlagen sind von der IFK bei ELB anzufordern, damit die Tragfähigkeitsprognose durch die IFK erfolgen kann.

Es kann keine Kostenübernahme für die Erstellung des Gründungskonzeptes/ Businessplans durch Jobcenter team.arbeit.hamburg erfolgen.

Keine Kostenübernahme für Businessplan

Der Businessplan muss persönlich von ELB erstellt worden sein. Im persönlichen Gespräch mit ELB hat die IFK dieses durch Hinterfragung des Businessplans zu prüfen und in VerBIS zu dokumentieren.

**Businessplan
Dokumentation in VerBIS**

Anhand der Unterlagen ist durch die IFK nachzuprüfen, ob die prognostizierten Einkünfte realistischer Weise erreicht werden können und geeignet sein werden, dass ELB innerhalb eines angemessenen Zeitraumes nicht mehr auf Alg II angewiesen sein werden (= zu erwartendes Einkommen ist bedarfsdeckend). Als Orientierungsrahmen, innerhalb dessen die Lösung aus der Hilfebedürftigkeit erwartet wird, können 24 Monate angenommen werden. Es reicht somit aus, dass die Förderung perspektivisch und nachvollziehbar zur Überwindung der Hilfebedürftigkeit geeignet sein wird. Diese Prognoseentscheidung hat individuell für ELB zu erfolgen. Auf die Beendigung der Hilfebedürftigkeit der gesamten (Mehrpersonen-)Bedarfsgemeinschaft kommt es nicht an.

Sofern die Tragfähigkeitsprognose durch die IFK auf Grund fehlender erforderlicher Kompetenzen nicht erfolgen kann, ist von ELB die aussagekräftige Stellungnahme (nebst der o.g. Unterlagen für die Beurteilung der Tragfähigkeit) einer fachkundigen Stelle, beispielsweise der Handelskammer Hamburg, für die Förderentscheidung vorzulegen. Die Handelskammer stellt die Tragfähigkeitsbescheinigung kostenlos aus, wenn ELB die Notwendigkeit durch Jobcenter team.arbeit.hamburg (Vordruck oder Eingliederungsvereinbarung) bescheinigen. Ein entsprechender Textbaustein ist im Intranet unter Selbstständige und dort unter Handelskammer Hamburg zu finden.

Einschaltung fachkundige Stelle

Die IFK ist bei ihrer Förderentscheidung an die Beurteilung der Tragfähigkeit durch die fachkundige Stelle nicht gebunden; eine abweichende Entscheidung

ist bei Würdigung aller in der Person der:des Gründenden liegenden Umstände möglich.

3. Ausschlussstatbestände

Finanziell risikoreiche Unternehmen sind grundsätzlich auszuschließen (z.B. hohe laufende Fixkosten, weitere regelmäßige erforderliche Investitionen während der laufenden Selbstständigkeit, hohes Ausfallrisiko und geringe Rückzahlungsfähigkeit bei Darlehen. Hierzu könnten Statistiken der Handelskammer (Übersättigung, Anmeldungen/ Abmeldungen oder Prognosen) herangezogen werden. In begründeten Ausnahmefällen ist eine ausführliche, detaillierte Stellungnahme notwendig.

Ausschlussstatbestände

Hierzu zählen insbesondere Unternehmen aus dem Bereich der gewerblichen Personenbeförderung (Taxiunternehmen).

Auf Grund der Anwendung der „De-minimis“-Beihilfe auf die Leistungen nach § 16b sind außerdem Unternehmen aus den folgenden Wirtschaftszweigen von der Förderung ausgeschlossen:

- Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse
- Straßengütertransport, sofern die Leistung für den Erwerb von Fahrzeugen bestimmt ist

Des Weiteren sind Unternehmen, für die ein Insolvenzverfahren beantragt ist, ebenfalls von einer Förderung ausgenommen (hierzu können ggf. Informationen im Internet unter Insolvenzbekanntmachungen gefunden werden).

4. Antragstellung

ESG wird nur auf vorherigen, d.h. vor Aufnahme der selbstständigen Erwerbstätigkeit gestellten, Antrag gewährt. Eine Bewilligung von ESG ist daher ausgeschlossen, wenn die Förderung einer zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits ausgeübten selbstständigen Erwerbstätigkeit beantragt wird. Eine Ausnahme gilt für die Umwandlung einer bisher nebenberuflichen in eine hauptberufliche Selbstständigkeit.

Antragsstellung vor Aufnahme der Selbstständigkeit

Als Antragstellung gilt jede schriftliche, mündliche oder fernmündliche Erklärung die erkennen lässt, dass Leistungen begehrt werden. Die Antragstellung ist in der VerBIS-Kundenhistorie zu dokumentieren.

ESG ist als Beihilfe bzw. Subvention zu werten. Dementsprechend ist bei der Förderung mit ESG das Beihilferecht zu beachten. Hierbei wird das Recht der „De-minimis-Beihilfe“ angewandt. Die Summe aus der Förderung nach § 16b und sonstigen innerhalb der letzten drei Steuerjahre gewährten Beihilfen darf grundsätzlich den Betrag von 200.000 Euro nicht übersteigen.

„De-minimis-Beihilfe“

Ausnahmen hierzu bilden

- Unternehmen im Bereich des Straßentransportsektors (Güter- und Personenbeförderung): Hier beträgt der maximal zulässige Betrag 100.000 Euro innerhalb von drei Jahren

- Unternehmen in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Produkte. Bei ihnen beträgt der maximal zulässige Betrag 15.000 Euro
- Unternehmen des Fischereisektors. Sie unterliegen einem reduzierten Fördervolumen von maximal 30.000 Euro innerhalb des o.g. Zeitraums

Es ist daher notwendig, dass ELB bei Antragstellung die Erklärung zur Gewährung einer „De-minimis“-Beihilfe (BK-Vorlagenauswahl) erhalten. Diese müssen ELB ausfüllen sowie unterschreiben und mit den Antragsunterlagen bei der IFK einreichen. Das IntegrationsleistungsCenter (ILC) übersendet nach Erstellen des Bewilligungsbescheides eine „De-minimis“-Bescheinigung (BK-Vorlagenauswahl) an ELB.

5. Förderumfang

5.1 Dauer

Die Festlegung der Förderdauer durch die IFK ist eine Ermessensentscheidung. Die Förderdauer darf nicht länger sein als zur Erreichung des Förderziels notwendig. Die Entscheidung ist deshalb an der individuellen Situation der ELB auszurichten. Bei Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit ist die Förderdauer grundsätzlich auf bis zu 18 Monate begrenzt. Im begründeten Ausnahmefall kann eine Förderung von bis zu 24 Monaten erfolgen. Die Mitzeichnung der zuständigen Teamleitung ist erforderlich.

Die Entscheidung über die Förderdauer ist von der IFK im Rahmen der Antragstellung einmalig zu treffen.

Eine vorangegangene Bewilligung von ESG (Tätigkeit beendet) schließt eine erneute Förderung bei Aufnahme einer neuen Erwerbstätigkeit nicht aus (z.B. neues Gründungsvorhaben nach Liquidation früherer selbstständiger Erwerbstätigkeit). Dazu bedarf es jedoch einer erneuten Antragstellung und einer neuen Prüfung der Fördervoraussetzungen (insbesondere § 7).

Bei mehreren - zeitlich aufeinanderfolgenden - selbstständigen Erwerbstätigkeiten gilt: Innerhalb von fünf Jahren kann maximal für insgesamt 24 Monate gefördert werden. Voraussetzung ist jeweils ein Anspruch auf Alg II bei Aufnahme der Selbstständigkeit. Die Frist wird „rückwärts“ ab Aufnahme der selbstständigen Erwerbstätigkeit berechnet.

Beispiel: Aufnahme am 01.04.2020, Fristbeginn am 31.03.2020, Fristende 01.04.2015.

5.2 Höhe

Bei der Bemessung des ESG soll die vorherige Dauer der Arbeitslosigkeit sowie die Größe der Bedarfsgemeinschaft berücksichtigt werden. Die Höhe der Förderung des ESG wird einzelfallbezogen bestimmt. Eine pauschalierte Bemessung für bestimmte Personengruppen erfolgt nicht.

5.2.1 Einzelfallbezogene Bemessung

Der Förderbetrag des ESG setzt sich aus einem Grundbetrag sowie gegebenenfalls Ergänzungsbeträgen zusammen. Die maximale Förderhöchstgrenze ergibt

**Maximaldauer bei mehreren
Tätigkeiten**

**Einzelfallbezogene
Bemessung**

sich aus dem vollen Regelbedarf nach § 20 Abs. 2 S. 1 (seit 01.01.2021: 446,00 EUR).

Der Grundbetrag des ESG darf höchstens 50 Prozent des maßgeblichen Regelbedarfs zur Sicherung des Lebensunterhalts nach § 20 betragen (Ermessensausübung im Einzelfall). Die Höhe des maßgeblichen Regelbedarfs für förderungsfähige ELB ist individuell dem jeweiligen Alg II-Bewilligungsbescheid zu entnehmen.

Grundbetrag

Der jeweilige Grundbetrag kann aufgestockt werden durch Ergänzungsbeträge aufgrund der:

- individuellen Situation von ELB
- Zahl der leistungsberechtigten Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft (BG)

Die Ergänzungsbeträge sind als Sollregelung gestaltet. Bei Abweichung von dieser Sollvorschrift ist dies im Rahmen der Ermessenausübung zu begründen und in VerBIS zu dokumentieren.

Ergänzung Grundbetrag

Der Grundbetrag des ESG soll bei längerer Arbeitslosigkeitsdauer in folgenden Fällen ergänzt werden:

- bei einer vorherigen Arbeitslosigkeit von mindestens zwei Jahren,
- bei einer vorherigen Arbeitslosigkeit von sechs Monaten, wenn zusätzlich besondere, in der Person von ELB liegende Hemmnisse (gesundheitliche Einschränkungen des Leistungsvermögens, Lebensalter ab 55 Jahren, alleinerziehend etc.) die Eingliederung in Arbeit erschweren.

Bei der Berechnung der Dauer der Arbeitslosigkeit gelten die Unterbrechungstatbestände des § 18 Abs. 2 SGB III entsprechend.

In beiden Fällen entspricht der Ergänzungsbetrag 20 Prozent des vollen Regelbedarfs zur Sicherung des Lebensunterhalts nach § 20 Abs. 2 Satz 1. Der Ergänzungsbetrag wird nicht vom maßgebenden/individuellen Regelbedarf abgeleitet.

Beispiel: Ein erwachsener Partner in einer Mehrpersonen-Bedarfsgemeinschaft ist seit 01.02.2018 arbeitslos. Am 01.04.2020 nimmt er eine selbstständige Erwerbstätigkeit auf, für die er ESG beantragt hat.

Grundbetrag: Der maßgebliche Regelbedarf für volljährige Partner in einer Mehrpersonen-Bedarfsgemeinschaft beträgt 401,00 EUR, der „ESG-Grundbetrag“ in diesem Fall aufgrund des ausgeübten Ermessens 50 % davon, also 200,50 EUR.

Ergänzungsbetrag: Wegen der Dauer der vorangegangenen Arbeitslosigkeit wird der Grundbetrag des ESG ergänzt. Der Ergänzungsbetrag beläuft sich auf 20 % des vollen Regelbedarfs. Der volle Regelbedarf nach § 20 Abs. 2 Satz 1 beträgt 446,00 EUR, der Ergänzungsbetrag entsprechend 89,20 EUR.

ESG-Anspruch: ELB erhält ein ESG von 200,50 EUR zuzüglich 86,40 EUR, das ergibt 289,70 EUR.

Bei dem Ergänzungsbetrag aufgrund der Größe der BG wird jedes zusätzliche leistungsberechtigte Mitglied der BG gleichermaßen mit jeweils 10 Prozent des vollen Regelbedarfs nach § 20 Abs. 2 Satz 1 berücksichtigt. Wenn also im Beispielsfall zusätzlich noch zwei Kinder zur BG gehören, erhöht sich der Anspruch auf ESG nochmals um $3 \times 44,60 \text{ EUR} = 133,80 \text{ EUR}$, was zu einem Gesamtanspruch von $423,50,50 \text{ EUR}$ führt ($289,70 \text{ EUR}$ zzgl. $133,80 \text{ EUR}$).

5.2.2 ESG-Berechnungstool (Bemessungsbogen)

Zur Vereinfachung der Berechnung des ESG existiert ein Bemessungsbogen für die IFK im Intranet von Jobcenter team.arbeit.hamburg (Vermittlung → Instrumente → Beschäftigungsförderung → ESG nach § 16b). Diese Berechnung ist jeder Bewilligung beizufügen.

Bemessungsbogen

6. Dokumentation

Das Vorliegen bzw. Nichtvorliegen der allgemeinen und individuellen Fördervoraussetzungen sowie der weiteren Voraussetzungen (z.B. Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit, ggf. Ausschlussstatbestände, Antragstellung, Abschluss einer EinV sind in den IT-Fachverfahren COSACH und VerBIS zu erfassen und ggf. zu aktualisieren.

VerBIS/ COSACH

Die Prognose zur Lösung aus der Hilfebedürftigkeit muss im Rahmen der Eingliederungsstrategie nachvollziehbar in VerBIS („allgemeiner Vermerk“ oder Beratungsvermerk (nicht: „Beratungsvermerk zur Standortbestimmung“) dokumentiert werden.

Gemeinsam mit den Verpflichtungen der ELB ist u.a. in die EinV aufzunehmen, welche Fördermöglichkeit ELB zur Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit erhalten. Basis hierfür sind die Bedarfe von ELB und die notwendig zu erbringende Leistungen. In der EinV wird der Rahmen für die Inanspruchnahme dieser Leistung zur Beschäftigungsaufnahme eröffnet. Es erfolgt noch keine konkrete Zusage der Förderung und auch keine Festlegung des Umfangs (Höhe und Dauer). Die Ausgestaltung der konkreten Leistung erfolgt durch die IFK erst bei Entscheidung über den tatsächlich gestellten Antrag.

Eingliederungsvereinbarung

Ebenso ist die Entscheidung über die Förderdauer und -höhe nachvollziehbar zu begründen und in einem VerBIS-Vermerk zu dokumentieren.

Die zum Antrag gehörende Stellungnahme (fachliche Feststellung) ist ausschließlich über COSACH aufrufbar, daher ist zunächst ein Datensatz in COSACH durch die zuständige IFK anzulegen. Die weiteren Schritte sind der Klickanleitung für ESG in der Förderlandkarte zu entnehmen.

Zusammenarbeit mit dem ILC

7. Zusammenarbeit mit dem ILC

Für die Gewährung von ESG sind folgende nachvollziehbare und vollständige Unterlagen bzw. Angaben über die E-AKTE zugänglich zu machen:

- Ausgefüllter und unterschriebener Antrag von ELB

- Ausgefüllte und unterschriebene Erklärung von ELB zur Gewährung einer „De-minimis“-Beihilfe
- Businessplan
- Gewerbeanmeldung, Bescheinigung des Finanzamtes bei freiberuflicher Tätigkeit (Vordruck BK-Vorlagenauswahl) oder Reisegewerbekarte
- Ggf. Erklärung von ELB zur Aufnahme der tatsächlich aufgenommenen Geschäftstätigkeit
- Steuernummer (Bescheinigung des Finanzamtes bei Vorliegen einer selbstständigen Tätigkeit im Sinne des § 2 Umsatzsteuergesetz)
- Bei Betriebsübernahmen: Auswertungen zum vorangegangenen Betriebsergebnis
- Evtl. Stellungnahme der fachkundigen Stelle zur Tragfähigkeit im Ankreuzverfahren (Tragfähigkeitsbescheinigung)
- Hinweis auf Vorliegen einer entsprechenden EinV (Kopie in E-AKTE nicht erforderlich)
- Ausgefüllte und signierte fachliche Feststellung der IFK
- Vordruck/ Verfügung Stellungnahme IFK
- Ausgefüllter Bemessungsbogen

Bei Ablehnung eines Antrags auf ESG ist eine negative Fachliche Stellungnahme aus COSACH zu fertigen und via E-AKTE an das ILC zu übermitteln. Das ILC erstellt den entsprechenden Ablehnungsbescheid. **Ablehnung**

Wenn die selbstständige Tätigkeit beendet (d.h. nicht mehr ausgeübt) wird, ist die Bewilligung von ESG aufzuheben. Das ILC ist per E-AKTE hierüber umgehend durch die IFK zu informieren. Gründe für die Beendigung sind unerheblich. Unterbrechungen hingegen (z.B. in Folge der CORONA-Pandemie) führen nicht zur Aufhebung der Bewilligung. **Aufhebung**

8. Keine Abmeldung aus der Arbeitsvermittlung (AV) bei Beendigung der Hilfebedürftigkeit

Geförderte ELB sind in VerBIS nach Beendigung der Hilfebedürftigkeit nicht aus der AV abzumelden, sondern bis zum Ende der Förderung weiter arbeitsuchend zu führen. **AV-Staus bei Ende der Hilfebedürftigkeit**

9. Verhältnis zu anderen Eingliederungsleistungen

Die gleichzeitige Bewilligung und damit die parallele Förderung durch Leistungen zur Eingliederung von Selbstständigen nach § 16c ist möglich. Mögliche Kombinationen sind: **Abgrenzung zu anderen Förderleistungen**

- Darlehen/ Zuschüsse zur Beschaffung von Sachgütern (Absatz 1),
- Leistungen zur Beratung und Vermittlung von nicht berufsfachlichen Kenntnissen und Fähigkeiten (Absatz 2).

Eine zeitgleiche Kombination ist außerdem mit folgenden anderen Förderleistungen möglich:

- Flankierende Leistungen nach § 16a

- Leistungen zur Beschäftigungsförderung (Hamburger Modell zur Beschäftigungsförderung (HAM) und Beschäftigung, Integration, Motivation, Orientierung (BIMO) gemäß § 16f sowie Eingliederungszuschüsse gemäß § 16 i.V.m. § 88 ff SGB III) für die Förderung einer abhängigen neben einer selbstständigen Erwerbstätigkeit (siehe Punkt 2.2.2).